

Abgeltungssteuer-Seminar der quirin bank
Ludwig-Erhard Haus, Berlin

Was steckt hinter der Abgeltungssteuer?

20. März 2008
StB Dr. Thomas Wagner
thomas.wagner@pplaw.com
P + P Pöllath + Partners, Berlin

I. Grundzüge der Besteuerung von Kapitaleinkünften

1. Besteuerung von Kapitaleinkünften bis 2008
2. Besteuerung von Kapitaleinkünften ab 2009 (Abgeltungssteuer)
3. Besteuerung von Kapitaleinkünften: Wichtigste Änderungen

II. Abgeltungssteuer

1. Grundidee / Ausnahmen
2. Maßnahmen bei geltender Abgeltungssteuer (nach Inkrafttreten)
 - a) Ausübung Veranlagungsoption (§ 32d Abs. 4 EStG)
 - b) Antrag auf Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG)
3. Maßnahmen zur Ausnutzung der Übergangsvorschriften bei der Abgeltungssteuer (vor Inkrafttreten)

Laufende Einkünfte

(Einkünfte aus Kapitalvermögen)

➤ Zinsen und zinsähnliche Erträge

- Zinseinnahmen voll steuerpflichtig, voller Werbungskostenabzug

➤ Dividenden und dividendenähnliche Erträge

- Dividendeneinnahmen hälftig steuerpflichtig, hälftiger Werbungskostenabzug (Halbeinkünfteverfahren)

Werbungskosten-Pauschbetrag 51 €, Sparer-Freibetrag 750 €

I.1 Besteuerung von Kapitaleinkünften bis 2008

Laufende Einkünfte / BEISPIEL

- Zinsen: 10.000 €
- Dividenden: 20.000 €
- Kosten Depotverwaltung etc.: 1.500 €
(davon $1/3 = 500$ € für Zinstitel und $2/3 = 1.000$ € für Dividententitel)

Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen:

Zinsen	10.000 €		
./. Werbungskosten	500 €		
+ Dividenden (1 / 2 von 20.000 €)	10.000 €	}	
./. Werbungskosten (1/ 2 von 1.000 €)	<u>500 €</u>		Halbeinkünfte- verfahren
	19.000 €		
./. Sparer-Freibetrag	<u>750 €</u>		
	18.250 €		

[kein Werbungskosten-PB iHv 51 €, da tatsächl. Werbungskosten höher]

Veräußerungsgewinne/-verluste

(sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften)

➤ Zinstitel

- voll steuerpflichtig, wenn Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung, sonst idR steuerfrei

➤ Dividententitel (Aktien, GmbH-Anteile)

- hälftig steuerpflichtig (Halbeinkünfteverfahren), wenn Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung, sonst steuerfrei

[auch hälftig steuerpfl. unabhängig von Haltedauer, wenn Beteiligung > 1% innerhalb der letzten 5 Jahre, dann jedoch gewerbliche Einkünfte]

Freigrenze 512 €, Verlustverrechnung nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften

Veräußerungsgewinne/-verluste / BEISPIEL

- Veräußerungserlös Aktien X AG (31.12.08): 10.000 €
- Anschaffungskosten Aktien X AG (01.01.08): 8.000 €
- Veräußerungserlös Aktien Y AG (31.12.08): 20.000 €
- Anschaffungskosten Aktien Y AG (30.12.07): 16.000 €

Ermittlung der sonst. Einkünfte aus priv. Veräußerungsgeschäften:

Veräußerungserlös Aktien X AG (1/2)	5.000 €	} Halbeinkünfteverfahren
./. Anschaffungskosten Aktien X AG (1/2)	4.000 €	
+ Veräußerungserlös Aktien Y AG	0 €	} Nicht steuerbar
./. Anschaffungskosten Aktien Y AG	0 €	
	<hr/>	
	1.000 €	

[1.000 € > Freigrenze iHv 512 € ⇒ volle Erfassung]

Laufende Einkünfte

- Zinsen und zinsähnliche Erträge
- Dividenden und dividendenähnliche Erträge

Veräußerungsgewinne/-verluste

- Zinstitel
- Dividentitel (Aktien, GmbH-Anteile)

**Voll
steuerpflichtig
bei
gesondertem
Steuersatz
von 25 %**

Wichtigste Änderungen im Überblick (1)

- **Zusammengefasste Besteuerung** von laufenden Einkünften und Veräußerungsgewinnen/-verlusten als **Einkünfte aus Kapitalvermögen**
- Aufgabe der Begünstigung von Dividendentiteln durch **Abschaffung Halbeinkünfteverfahren** ⇒ volle Besteuerung auch von Dividendentiteln
→ Zinstitel werden tendenziell attraktiver
- **Abschaffung Spekulationsfrist von 1 Jahr** ⇒ Besteuerung auch von Wertgewinnen/-verlusten bei Veräußerung nach mehr als 1 Jahr Haltedauer seit Anschaffung
→ Veräußerung unabhängig vom Erreichen der Spekulationsfrist
- **Kein Werbungskosten-Abzug** ⇒ Beratungs- und Depotbankgebühren, Aufwendungen für Vermögensverwaltung etc. können nicht mehr abgezogen werden
→ Verlagerung Werbungskosten in Finanzprodukt, Umschichtung Werbungskosten in Veräußerungskosten, Schaffung von gewerblichen Einkünften zwecks Herbeiführung Kostenabzug

Wichtigste Änderungen im Überblick (2)

- Zusammenfassung von Werbungskosten-Pauschbetrag (51 €) und Sparer-Freibetrag (750 €) zu **Sparer-Pauschbetrag iHv 801 €**
- **Eingeschränkte Verlustverrechnung:**
 - Keine Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten
 - Verrechnung von Verlusten aus der Veräußerung von Aktien nur mit gleichartigen Gewinnen
- **Änderung des Besteuerungsverfahrens:**

Besteuerung durch Kapitalertragsteuerabzug (25 %) seitens Bank/Kreditinstitut grds. mit abgeltender Wirkung (**Abgeltungssteuer**), d.h. im Regelfall keine Aufnahme in die Steuererklärung

II.1 Abgeltungssteuer: Grundidee / Ausnahmen

Grundidee: Abgeltende Besteuerung von Kapitaleinkünften mit 25 %
+ Soli = 26,38 % durch Bank/Kreditinstitut (keine Veranlagung!)

ABER: Dennoch (ausnahmsweise) Veranlagung in 4 Fällen

➤ **Verpflichtende Veranlagung zum Regeltarif**

→ Vermutete Missbrauchsfälle: (Privat-)Darlehen unter nahestehenden Personen, Gesellschafterdarlehen, back to back-Finanzierungen

➤ **Verpflichtende Veranlagung zum Abgeltungstarif**

→ Unmöglichkeit des Einbehalts von Kapitalertragsteuer mangels Beteiligung einer Inlandsbank: Privatdarlehen, Veräußerung von GmbH-Anteilen, Kapitalerträge aus Auslandsdepots

➤ **Optionale Veranlagung zum Abgeltungstarif**

→ Fälle, in denen ein einbehaltendes Kreditinstitut (wg. fehlender Kenntnis) nicht alle steuermindernden Faktoren berücksichtigt

➤ **Optionale Veranlagung zum Regeltarif (= Günstigerprüfung)**

II.2.a Ausübung Veranlagungsoption

**Veranlagungsoption = Option zur Veranlagung zum Satz von 25 %
(obwohl Einkünfte bereits mit 25% abgeltend versteuert)**

**→ Fälle, in denen ein einbehaltendes Kreditinstitut (wg. fehlender
Kenntnis) nicht alle steuermindernden Faktoren berücksichtigt**

Einzelfälle (nicht abschließend):

- Nicht vollständig ausgeschöpfter Sparer-Freibetrag (Kein oder ungenügend hoher Freistellungsauftrag gestellt)
- Verrechnung eines bestehenden Verlustvortrags aus privaten Veräußerungsgeschäften aus Zeitraum vor 2009
- Noch nicht berücksichtigte ausländische Steuern
- Allgemeine Überprüfung des Steuereinhalts

II.2.b Antrag auf Günstigerprüfung

Antrag auf Günstigerprüfung = Option zur Veranlagung zum Regeltarif (Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in gewöhnliche Ermittlung des zu versteuernden Einkommens)

Idee: Vorteile durch Veranlagung, wenn pers. ESt-Satz + Soli < 26,38%

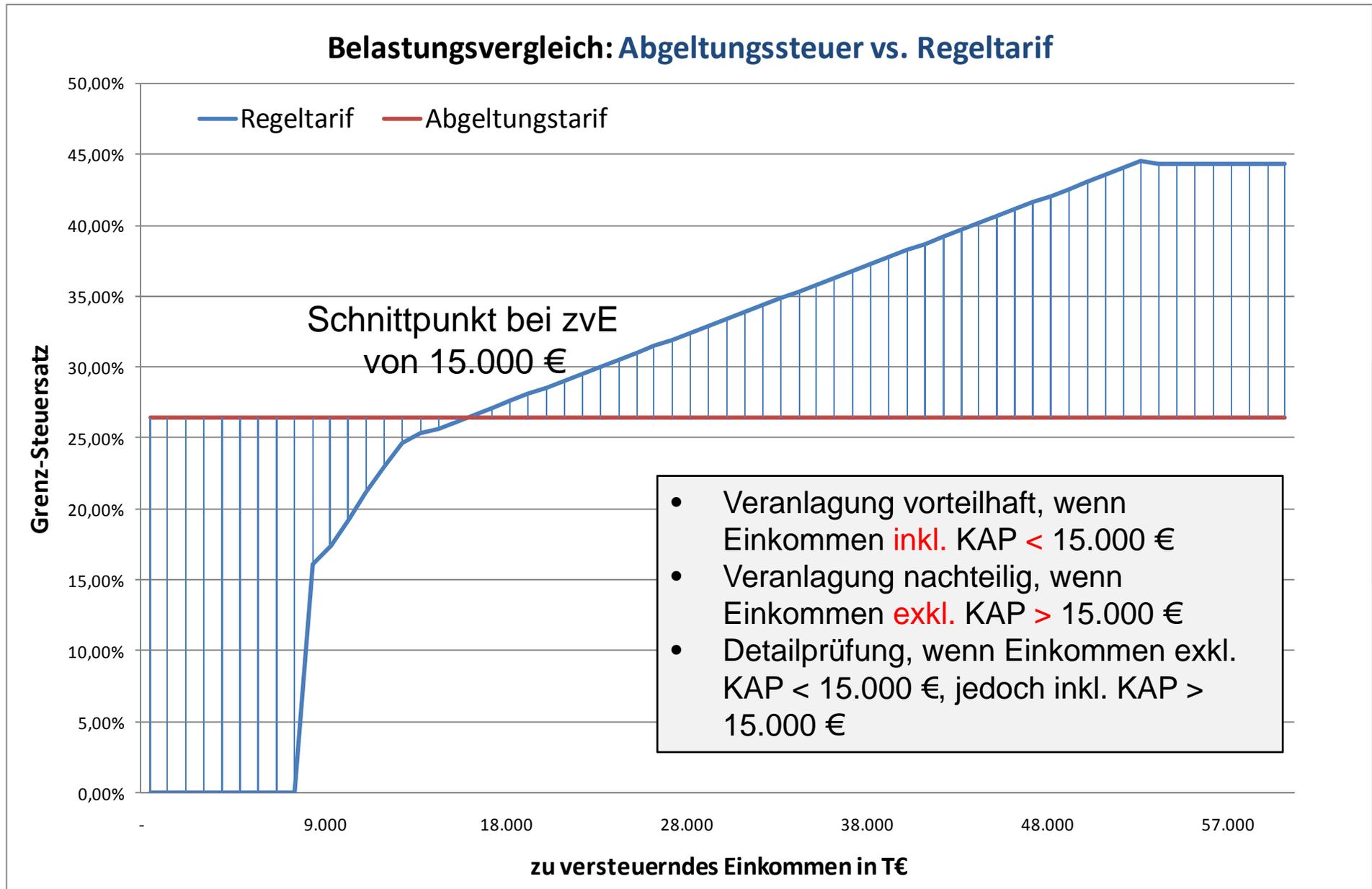
→ Reine Satz-/Tarifentscheidung

→ Keine weitergehende Berücksichtigung von steuermindernden

Faktoren:

- Kein Abzug von Werbungskosten wie bspw. Beratungsgebühren, Depotbankgebühren, Aufwendungen für Vermögensverwaltung
- Keine Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit anderen Einkunftsarten

ABER: Bei Antrag Verrechnung von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten vermutlich zulässig



II.2.b Antrag auf Günstigerprüfung

Bsp. 1: 9.999 Einkommen (ohne KAP), 5.000 Einkünfte KAP

→ Günstigerprüfung: Veranlagung vorteilhaft, da $zvE \text{ inkl. KAP} < 15.000 \text{ €}$

Bsp. 2: 15.001 Einkommen (ohne KAP), 5.000 Einkünfte KAP

→ Günstigerprüfung: Veranlagung nachteilig, da $zvE \text{ exkl. KAP} > 15.000 \text{ €}$

Bsp. 3: 10.000 Einkommen (ohne KAP), 10.000 Einkünfte KAP

→ Günstigerprüfung:

- Ohne Veranlagung:

Regeltarif 10.000 €	421 €
---------------------	-------

26,38% x 10.000 €	<u>2.638 €</u>
-------------------	----------------

	3.059 €
--	---------

- Mit Veranlagung:

Regeltarif 20.000 €	3.007 €
---------------------	---------

→ Veranlagung vorteilhaft

Bsp. 4: ./.. 10.000 Einkommen (ohne KAP), 25.000 Einkünfte KAP

→ Günstigerprüfung: Veranlagung vorteilhaft, da $\text{Einkommen inkl. KAP} < 15.000 \text{ €}$

BEACHTEN: Antrag auf Günstigerprüfung selbst nicht nachteilig!

II.3 Ausnutzung der Übergangsvorschriften

Grundsatz:

Alle **Erträge**, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, und alle **Veräußerungsgewinne** aus nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Kapitalanlagen unterliegen der Abgeltungssteuer.

→ Bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2008 gilt § 23 EStG weiterhin, d.h. Steuerfreiheit der Veräußerung nach Einhaltung der 1-Jahresfrist

Bsp. 1:

A erwirbt am 30.12.08 Aktien der X AG und veräußert sie am 29.12.09

→ Zwar Anschaffung bis zum 31.12.08, aber Jahresfrist noch nicht abgelaufen ⇒ privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG

Bsp. 2:

A erwirbt am 30.12.08 Aktien der X AG und veräußert sie am 31.12.09

→ Anschaffung bis zum 31.12.08 + Ablauf der Jahresfrist ⇒ kein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG, Veräußerung steuerfrei

II.3 Ausnutzung der Übergangsvorschriften

Gestaltungsidee:

Erwerb bzw. Halten von thesaurierenden Einkunftsquellen bereits vor dem 31. Dezember 2008 und anschließend möglichst langes Halten

→ **Problem:** Bei einzelnen Wertpapieren/Vermögensanlagen ggf. häufiges Umschichten erforderlich, Vorteil aus Erwerb vor Stichtag geht relativ schnell verloren

→ **Lösung:** Anlage in Finanzprodukte, die mehrere Wertpapiere / Vermögensanlagen verbrieften und damit kein häufiges Umschichten erfordern (Zertifikate, Fonds)

ABER: Spezielle Übergangsvorschriften für (Vollrisiko-)Zertifikate

- **Erwerb vor dem 15. März 2007:** Nach dem 31. Dezember 2008 unbegrenzt steuerfreie Veräußerung
 - **Erwerb zwischen 14. März 2007 und 31. Dezember 2008:** Bis zum 30. Juni 2009 steuerfreie Veräußerung, soweit Zertifikat über 12 Monate gehalten
 - **Erwerb nach dem 31. Dezember 2008:** Veräußerungsgewinn unterliegt dem Abgeltungssteuersatz von 25 %
- Steuerfreie Veräußerung nur für **Altfälle**
- **Nach dem 14. März 2007 erworbene Zertifikate** sollten ggf. schon vor dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, um in eine (andersartige) steuerfreie Anlage umzuschichten

II.3 Ausnutzung der Übergangsvorschriften (Fonds)

ABER: Spezielle Übergangsvorschriften für **qualifizierte Fonds**

- **Spezialfonds:** Anteile an in- und ausländischen Spezial-Investmentvermögen iSd deutschen Investmentrechts (Investmentvermögen, deren Anteile aufgrund der Satzung oder der Vertragsbedingungen von nicht mehr als 30 Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden)
- **Qualifizierte Publikumsfonds:** Anteile an sonstigen Investmentvermögen, bei denen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen
 - i. die Beteiligung natürlicher Personen von einer bestimmten Qualifikation des Anlegers abhängig ist oder
 - ii. für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von € 100.000 oder mehr vorgeschrieben ist.

→ Steuerfreie Veräußerung durch Fondsinvestor nur für **Altfälle**, d.h. für **Investmentanteile**, die **bis zum 9.11.2007 erworben** wurden
*[bei Erwerb vor dem 1.1.2009 aber dennoch Steuerbefreiung von Gewinnen des Fonds aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren
⇒ Idee: Gleichstellung mit Direktanlage des Fondsinvestors]*

II.3 Ausnutzung der Übergangsvorschriften

Handlungsempfehlung:

Erwerb von Anteilen an thesaurierendem Fonds vor 31.12.08:
(nicht an Spezialfonds oder qualifiziertem Publikumsfonds!)

- Keine Besteuerung, solange auf Fondsebene nur Thesaurierung und keine Ausschüttung
- Veräußerung Altanteil durch Anleger nach Ablauf der 1 Jahres-Haltefrist steuerfrei
- **Keine Besteuerung** (steuerfreie Vereinnahmung des durch Thesaurierung herbeigeführten Wertzuwachses)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**